

Δh	c·			Datum		
Abs.:		Datum.				
Bü Ha	das rgermeisteramt uptamt ırktplatz 2					
78554 Aldingen						
Αr	ntrag auf Benutzung der	Erich-Fischer-Ha	lle (EFH)			
1.	Antragsteller:		(2)			
2.	Verantwortlich für					
۷.	die Veranstaltung:	(Name, Anschrift, Telefon)				
3.	Art der Veranstaltung:					
	Termin:					
4.	Benötigt werden:	Erich-Fischer-Halle Halle abgeteilt (größ Halle abgeteilt (klein Foyer (Gaststätte) Bühne Küche Sportgeräte Lautsprecheranlage				
5.	Beginn der Veranstaltung	am	ur	m		Uhr
	Ende der Veranstaltung	am	um			Uhr
	Aufbauarbeiten (samstags - frühestens ab 9 Uhr möglich) Abbauarbeiten: Übergabe:	am	um Uhr			
		nach Beendigung der Veranstaltung -nach Absprache mit dem Hausmeister -				
6.	Besucheranzahl					
7.	Haftpflichtversicherung bei:					
8.	Bewirtung vorgesehen		ja	/	nein	
9.	Ist Barbetrieb vorgesehen?	ja	/	nein		
10	. Der Veranstalter ist umsatzsteuerpflichtig		ja	/	nein	
11. Die beiliegenden Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung und unbedingt einzuhalten.						
12. Nur bei Veranstaltungen von Vereinen: Es wird die Schirmherrschaft des Bürgermeisters für die Veranstaltung beantragt.						
Die	<u>weis:</u> Benutzung der Erich-Fischer-Halle <i>i</i> antragt werden. Der Antrag ist späte:					

beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt - Hauptamt - einzureichen. Die Benutzung der Erich-Fischer-Halle zu dem beantragten Termin kann erst erfolgen, wenn der Termin durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zugesagt ist und die Kaution mit dem Vermerk "Kaution Hallengebühr" auf das Konto der Gemeinde Nr. 500 311 - KSK Aldingen oder Nr. 36 126 004 - Voba Aldingen geleistet ist.

(Unterschrift)	

Gemeinde ALDINGEN Landkreis TUTTLINGEN

Allgemeine Vertragsbedingungen und Auflagen für die Benutzung der ERICH-FISCHER-HALLE, Aldingen

§ 1 Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand ist:
 Die Anmietung von Räumen, Flächen des Gesamtobjektes und andere Einrichtungen. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Vertrag.
- 2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Gemeinde keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 2 Vermieter

Der Vermieter ist die Gemeinde Aldingen.

§ 3 Mieter/Veranstalter

- Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
- 3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muß.

§ 4 Vertragsabschluß

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.

Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht.

2. Zum Zustandekommen des Vertrages ist die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten durch Vertrag erforderlich.

§ 5 Zweck der Veranstaltung

Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6 Mietdauer

- 1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters zur Folge.
- 2. Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Miet- und Nebenkosten

Grundlage ist die jeweils geltende Benutzungsgebührenordnung.

§ 8 Werbung

- 1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesonders, wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters paßt oder den Interessen des Vermieters widerspricht.
- 3. Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und zugelassenen Stellen angebracht werden. Jede darüber hinausgehende Plakatierung ist untersagt.

§ 9 Ablauf, Ordnungskräfte

1. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte, Sanitätspersonal, Polizei oder des Ordnungsdienstes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

2. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung in entsprechendem Umfange Ordner zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind.

Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

Ordnerbinden erhalten Sie vom Hausmeister.

§ 10 Notwendige Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen (Erlaubnis) einzuholen. Hierzu gehört auch die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder des von ihm eingesetzten Pächters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.

Eine Haftung des Vermieters aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.

- 2. Der dem Mieter für die Eigenbewirtschaftung überlassene Küchenteil muß nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand an den Vermieter übergeben werden. Notwendige Zusatzreinigungen und ggf. erforderliche Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
- 3. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung mehr für Getränke von z. B. einer Brauerei oder einem Getränkelieferanten.
- 4. Speisen und Getränke dürfen nicht in Einweggeschirr abgegeben werden. In Abstimmung mit der Gemeinde kann aus Sicherheitsgründen die Abgabe von Getränken in bruchfesten Behältnissen gestattet werden.
- 5. Den Besuchern ist verboten, Gläser bzw. Getränke auf die Zuschauertribüne mitzunehmen. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Verbots.
- 6. Bei reinen Tanz- und Sportveranstaltungen ist vom Stuhllager oder vom Gang aus zu bewirten.
- 7. Barbetrieb ist nur erlaubt, wenn der Boden im Bereich des Aufstellungsortes der Bar so abgedeckt ist, daß es z.B. durch Scherben und Zigarettenkippen nicht zu Beschädigungen des Bodens kommen kann.
- 8. Die Pendeltüren (Windfang nach dem Haupteingang) müssen als Fluchtweg immer aufgeschlossen sein.
- 9. Sogleich nach Beendigung der Veranstaltung sind Stühle, Tische, Bühne und Aschenbecher wieder aufzuräumen. Diese Gegenstände sind entsprechend den "Einräumhinweisen" (siehe Schild im Stuhllager) sauber einzuordnen.

Einrichtungsgegenstände die beschädigt sind, insbesondere Stühle, Tische, Bühnenelemente und Aschenbecher, müssen ausgesondert werden und sind dem Hausmeister bei der Übergabe unaufgefordert zu melden.

10. Die Halle selbst und die mitbenutzten Nebenräume sind besenrein zu verlassen, die Aschenbecher sind zu reinigen. Größere Verschmutzungen in allen benutzten Räumen und an Tischen, Stühlen und Bühnenteilen sind so zu säubern, daß anderntags - ohne weiteres Putzen - wieder eine Veranstaltung stattfinden kann.

Die Übergabe der Halle vor der Veranstaltung und die Abnahme der Halle nach der Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister, wobei der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister festgelegt wird. Der Hausmeister steht dem Veranstalter nur zur <u>Übergabe</u> (Einweisung des Verantwortlichen, insbesondere Anleitung zum Aufbau der Bühne und Bestuhlung, Lautsprecher, Lichtanlage und Schlüsselübergabe/Hallenübergabe) und <u>Abnahme</u> (durch den Verantwortlichen und Hausmeister, Schlüsselübergabe gegen Unterschrift) zur Verfügung. Ab Übernahme der Halle bis zur Abnahme durch den Hausmeister übernimmt der Verantwortliche die Aufsicht und Haftung für die überlassenen Räume und Gegenstände. Der Verantwortliche verläßt als Letzter die Halle. Er hat sich vorher durch Abgehen sämtlicher Räume zu überzeugen, daß das Licht aus ist und sich niemand mehr im Gebäude befindet. Die Außentüren sind abzuschließen.

- 11. Bei sportlichen Veranstaltungen und reinen Stuhlveranstaltungen ist das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art in der Halle einschließlich Zuschauertribüne **nicht** erlaubt.
- 12. Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang, z.B. Tanz- oder Faschingsveranstaltungen, muß der Veranstalter einen Toilettendienst einrichten, der in einstündigem Turnus für Sauberkeit auf den WC's sorgt.
- 13. Brauereigarnituren dürfen nicht aufgestellt werden.
- 14. Zum Schutz des Mobiliars ist das Stehen auf Stühlen und Tischen verboten. Der Veranstalter hat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

§ 12 Garderobe

Die Verwaltung der Besucher - Garderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

§ 13 Besucherzahl

Nach der Versammlungsstättenverordnung und aus Brandschutzgründen dürfen nicht mehr als 600 Personen in die Halle eingelassen werden, da nur 600 Sitzplätze zur Verfügung stehen. Auf der Zuschauertribüne - nur bei sportlichen Veranstaltungen - dürfen sich maximal 200 Personen aufhalten.

Erhält der Veranstalter numerierte Eintrittskarten von der Gemeinde, so hat er an jeden Besucher eine solche auszuhändigen. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, dies zu kontrollieren. Die nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind dem Hausmeister bei der Abnahme auszuhändigen.

Sind mehr als 600 Personen in der Halle, lehnt die Gemeinde im Schadensfall jegliche Haftung ab. Wird diese Auflage nicht beachtet, erhält der Veranstalter für 2 Jahre die Halle nicht mehr.

§ 14 Brandwache

Für die Veranstaltung ist vom Beginn bis zum Ende eine Brandwache erforderlich. Die Brandwache wird von 2 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aldingen ausgeübt. Die Kosten der Brandwache trägt der Mieter.

§ 15 Schutz der Sonntagsgottesdienste

Zum Schutz der Gottesdienste (Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen) bitten wir, daß offizieller Veranstaltungsbeginn erst nach Ende der Gottesdienste ist.

§ 16 Haftung

- 1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 2. Der Mieter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften, hierdurch entstehende Kosten können dem Vermieter nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3. Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 8. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung seitens der Versicherung nachzuweisen, daß er sich gegen Schadensersatzansprüche im Umfang der von ihm nach den vorstehenden Bestimmung zu tragenden Haftpflicht versichert hat.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

- 1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Aldingen erfolgt.
 - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- 2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle, bei dem Vermieter, bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
- Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung des im Vertrag ausgewiesenen Gesamtbetrages inkl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen des Vermieters sind abzurechnen.
- 4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst.

Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 18 Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Hausmeister ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

Eine Überbesetzung der Halle ist streng verboten.

 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Der Vermieter kann Ausnahmen zulassen.

Die Bedienung der Lautsprecheranlage erfolgt durch einen Verantwortlichen des Veranstalters nach Einweisung durch den Hausmeister.

- 3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 4. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Sie gehen zu finanziellen Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Ausbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

- 5. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, Feuer und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 6. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, daß der Mieter entsprechende Zertifikation bezügl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 7. Alle Vorschriften bezügl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens und VDE müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Die Beantragung der Polizeistundenverkürzung muß vom Mieter vorgenommen werden.
- 8. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
- 9. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§ 19 Allgemeines

- 1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aldingen.

Eugen Dreher Gemeindeverwaltung